

# Kostenübernahme bzw. Zuschüsse für EX-IN KursteilnehmerInnen

Die möglichen Finanzierungsquellen hängen von der jeweiligen sozialen Lage der KursteilnehmerInnen ab (erwerbstätig, arbeitslos, krankgeschrieben, erwerbsfähig, erwerbsunfähig, berentet) . Manche werden den Kurs selbst finanzieren können. Diejenigen, die das nicht können, sollten sich Beratung holen, zum Bsp. bei folgenden Institutionen oder Personen:

## 1. Unterstützung durch psychiatrische Einrichtungen und /oder ( potentielle ) Arbeitgeber

Einige KursteilnehmerInnen haben gute Kontakte zu psychiatrischen Einrichtungen (Kliniken, Werkstätten, Tagesstätten, Kontaktstellen) und sind dort manchmal auch schon ehrenamtlich tätig. Diese Einrichtungen können ein Interesse haben ihre Klienten besonders zu fördern oder ihnen sogar später eine (bezahlte) Beschäftigung anzubieten. In der Vergangenheit haben bereits einige TeilnehmerInnen von solchen Einrichtungen eine Förderung erhalten. Darüber hinaus können bei Teilnehmern, die bereits in Arbeit sind, Arbeitgeber ein Interesse an der weiteren Qualifizierung dieses Teilnehmers haben und die Kursfinanzierung unterstützen.

## 2. Die Arbeitsagentur und die Jobcenter

Für Menschen mit Beeinträchtigung, die unter die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und Jobcenter fallen, gilt der Grundsatz, dass Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden können, um ihre Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern( § 112 Abs. 1 SGB III ). Zu diesen Leistungen kann auch die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme gehören, wenn sie auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist. ( § 117 Abs. 1 und § 118 Abs. 3 SGB III).

Eine Förderung durch den sogenannten Bildungsgutschein ist jedoch nur möglich, wenn die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind (AZAV Zertifizierung der Maßnahme, in Baden-Württemberg leider noch in Bearbeitung). Grundsätzlich handelt es sich bei der Förderung durch Bildungsgutscheine der Jobcenter und der Agentur für Arbeit immer um Einzelfallentscheidungen, weshalb kein sozialrechtlicher Leistungsanspruch besteht. Da gibt es keine klaren Kriterien der Agentur, die darauf hinweisen, ob es genehmigt wird oder nicht. Es ist die Sache des Beraters, dies zu entscheiden.

Es gibt die Möglichkeit "freier Förderung" abhängig von der Bereitschaft des Personals dies auszunutzen. Es hängt sehr von dem jeweiligen Centern/SachbearbeiterInnen ab, inwieweit sie bereit sind, diese Möglichkeiten auch auszuschöpfen.

## 3. Krankenkassen

Krankenkassen können unter gewissen Voraussetzungen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbringen ( § 40 Abs. 1 SGB V ).

Als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation kann die Krankenkasse (...) solche Leistungen zur Rehabilitation ganz oder teilweise erbringen oder fördern, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, aber nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder den Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung gehören ( §43 Abs.1 SGBV ).

Es ist einen Versuch wert, unter Hervorhebung der nachweislich gesundheitsfördernden und rehabilitativen Wirkung des Kursbesuches eine Förderung als Reha-Maßnahme durch die jeweilige Krankenkasse zu erreichen. Gruppenleiter in der Selbsthilfe können eine (Teil-) Förderung aus dem Selbsthilfetopf der Krankenkassen erhalten. Hierbei ist zu argumentieren, dass diese Kostenübernahme nicht zur beruflichen Ausbildung beantragt wird, sondern für die Selbsthilfearbeit wichtig ist. Antrag jeweils bei der Krankenkasse.

## 4. Über das persönliche Budget ( PB )

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können Personen erhalten, die durch eine Behinderung im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Sozialgesetzbuches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Sie erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann ( §53 Abs.1 SGB XII).

Hier ist insbesondere mit der Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft zu argumentieren. Das PB kommt für Personen in Frage, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Anspruch auf soziale Leistungen hätten. Hier erfolgt immer eine Prüfung der

Einkommensverhältnisse. Unter anderem sind Einkommen aus Arbeit, Rente und auch ein Vermögen bis 61.110 € möglich. Mögliche Begründungen: Verbesserung von Selbstbestimmtheit, Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, der Beziehungsfähigkeit, Schritte aus der sozialen Isolation, Unterstützung des sozialen Engagements u.a. in der Selbsthilfe. Nähere Informationen unter [Einkommen & Vermögen](#)

## 5. Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherung erbringt wie die Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur Teilhabe. Ziel dieser Leistungen ist es " den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern" ( §9 Abs.1 und 2 des SGB VI).

Voraussetzungen schränken die Zuständigkeit der Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe zusätzlich ein. Nur wenn die Rehabilitationsmaßnahme eine Aussicht auf Erfolg aufweist, wird die Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben genehmigen. Es wird angestrebt, dass der Versicherte wieder in das normale Arbeitsleben integriert werden kann und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.

## 6. Zuverdienst Möglichkeiten bei Bürgergeld o.ä.

Beim Bezug von Bürgergeld o.ä. gibt es die Zuverdienstmöglichkeit in ehrenamtlichen Tätigkeiten ohne Verrechnung. Bei dieser Ehrenamtspauschale gilt die maximale Grenze von 3000€ pro Jahr, maximal 250€ pro Monat. **Dies muss aber dringend mit dem zuständigen Jobcenter im Vorfeld abgeklärt werden. Wir können hierfür keine Garantie abgeben.** Nähere Information entnehmen Sie aus dem Link [Ehrenamt ausüben: Als Bürgergeld-Empfänger möglich?](#)

## 7. Stiftung

Es gibt die Möglichkeit einer Anfrage auf Kostenübernahme oder Zuschüsse bei der Dorothea-Buck-Stiftung: <https://dorothea-buck-stiftung.de/>

## 8. Zuschüsse / Stipendien

Gibt es evtl. von verschiedenen Einrichtungen und Kliniken, Infos dazu folgen baldmöglichst.

## 9. Beratungen:

Hilfreich bei der Finanzierungsfrage ist evtl. die Unterstützung einer EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) – Adressen s. <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Empfehlen können wir die EUTB Vaihingen, Frau Christian: Tel. 0179 - 678 1027 E-Mail: [christian.stuttgart@eutb.de](mailto:christian.stuttgart@eutb.de) & die EUTB/ZSL-Stuttgart, Reinsburgstraße 56 70178 Stuttgart, Tel 782855448 Mail: [eutb@zsl-stuttgart.de](mailto:eutb@zsl-stuttgart.de)

Das ZsL (Zentrum selbstbestimmt Leben e.V.) in Stuttgart unterstützt bei der Finanzierungsfrage auch gerne Bürger\*innen aus Stuttgart. Tel. 0711/7801858 - <https://www.zsl-stuttgart.de/>

Ebenso beraten die Gemeindepsychiatrischen Zentren und Sozialpsychiatrische Dienste bei den Finanzierungsfragen.

## 10. Zuschuss von Offene Herberge e.V.

Selbstzahler\*innen können bei Problemen bei der Finanzierung bei Offene Herberge e.V. eine Ermäßigung beantragen.

Kontakt: [nopper@offene-herberg.de](mailto:nopper@offene-herberg.de)